

**SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE BENÜTZUNG STADTEIGENER GEWÄSSER  
(WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG - WBGS)**

vom 05.08.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 195)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benützung von Gewässern im Sinne des § 1 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Benützung nach wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden und deshalb eine Genehmigung zur Benützung nicht erforderlich ist. Der Gemeingebrauch ist gebührenfrei.

**§ 2  
Gebühregrundlage und Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr richtet sich nach Art und Nutzung.
2. Sie beträgt jährlich bei
  1. Aus- und Einleitungen
    - 1.1 Ausleitungen je Sekundenliter und Jahr  
(die entnommene Menge wird auf ein Jahresmittel umgerechnet) 54,00 EUR
    - 1.2 Einleitungen von unverschmutztem Wasser je Sekundenliter und Jahr  
(die eingeleitete Menge wird auf ein Jahresmittel umgerechnet) 27,00 EUR
    - 1.3 Einleitungen von Mischwasser – entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis – je m<sup>3</sup> 1,00 EUR
    - 1.4 Einleitungen von Niederschlagswasser der Dachflächen gebührenfrei
  2. Überbauten (m<sup>2</sup> Überbauungsfläche)
    - 2.1 Brücken und Stege 1,60 EUR/m<sup>2</sup>
    - 2.2 Sonstige Überbauten 15,00 EUR/m<sup>2</sup>
  3. Wasserkraftnutzung
 

Je kW fiktive Ausbauleistung und Jahr an städtischen Gewässern 104,00 EUR

Die Ausbauleistung errechnet sich nach  $N_f = Q \times h \times 9,813$  wobei

$N_f$  = fiktive Leistung in kW  
 $Q$  = Wassermenge in m<sup>3</sup>/s  
 $H$  = Normfallhöhe
4. Die Mindestgebühr beträgt 27,00 Euro jährlich.

**§ 3  
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Nutzung begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Anzeige nach § 5 Ziffern 1 – 4 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer bei der Stadt eingeht. Bei Wasserkraftnutzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 3. Monats nach Eingang einer Anzeige nach § 5 Ziffern 1 – 4 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
2. Sie sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten bei
  - a) auf Zeit genehmigten Nutzungen für deren Dauer
  - b) auf Widerruf genehmigten Nutzungen für das laufende Jahr; für die folgenden Jahre gilt Art. 12 KAG
  - c) bei unerlaubten Nutzungen für den Zeitraum der Nutzung.
3. Bei Wasserkraftnutzung sind die Gebühren vierteljährlich nachträglich für den jeweils abgelaufenen Nutzungszeitraum zu entrichten.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
  - a) wem eine Nutzungsgenehmigung erteilt ist
  - b) wer eine Nutzung ausübt, die nach wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden ist
  - c) die Rechtsnachfolger zu a) und b)
  - d) wer eine Nutzung unerlaubt ausübt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Pflichten der Gebührensschuldner**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Aus- und Einleitungen sind die Aus- und Einleitungsmengen spätestens bis 31.03. für das vorausgegangene Kalenderjahr der Stadt schriftlich mitzuteilen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Satzung vom 21.12.1992 (ABl. S. 198) i. d. F. der Änderungssatzung / Bekanntmachung vom 25.09.2001 (ABl. S. 249) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Augsburg, 05.08.2016**  
**Dr. Kurt Gribl**  
**Oberbürgermeister**